

# AMTSBLATT

## der Stadt Würselen



### Richtlinie für das zentrale Fördermittelmanagement der Stadt Würselen als Fördergeber

#### 1. Einleitung und Geltungsbereich

Die Stadt Würselen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit § 52 der Abgabenordnung NRW (AO NRW) für die Förderung von Investitionen im Rahmen von Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen im Stadtgebiet Würselen Fördermittel für folgende Bereiche:

- Gemeinnützige Vereine
- Gemeinnützige Institutionen

Vereine oder Institutionen handeln gemeinnützig, wenn diese ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Die zu fördernde Maßnahme soll zu einer positiven Verstärkung der Allgemeinheit Würselsens führen.

Ausgeschlossen sind Parteien und ähnliche Institutionen, auch solche, die eine parteipolitische Meinungsbildung ausschließen.

Diese Richtlinie wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss am 16.05.2023 beschlossen.

Das Ziel dieser Richtlinie liegt in der Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen. Darüber hinaus trägt die Förderung von Investitionstätigkeiten zur gesamten „Stadtgesellschaft“ Würselsens und deren einzelnen Ortsteilen bei.

Hierin inbegriffen ist die Steigerung bürgerschaftlichen ehrenamtlichen Engagements.

Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen der Förderrichtlinie. Ausschlaggebend für die Höhe der Förderung ist die für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Fördersumme und beantragte und bewilligte Zuwendung im entsprechenden Haushaltjahr.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand sind insbesondere investive Bauprojekte sowie deren Begleitmaßnahmen (Förderschwerpunkte), die der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Zuwendungsfähig sind:

##### 2.1 investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung

##### 2.2 Baumaßnahmen

- Neubau
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen einschließlich der energetischen Sanierung
- Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten erbracht werden.

- 2.3 Ausstattungsinvestitionen, einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, soweit sie der Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten dienen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen und Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Würselen.

Nicht antragsberechtigt sind kommunale Einrichtungen.

Keine Förderung wird gewährt zugunsten von Personen oder Körperschaften in Vermögensverfall, beispielsweise Insolvenz, sowie der Entzug der Gemeinnützigkeit. Hier reicht bereits die gegenwärtige Drohung zum Entzug der Gemeinnützigkeit.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Investitionen in Neubauten, Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbauten.

- 4.1 Im Rahmen der Antragsstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan darzulegen. Zu diesem sind grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsberechnungen heranzuziehen. Der Antragssteller muss über eine ausreichende finanzielle Kapazität in Bezug auf die Eigenmittel zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Des Weiteren ist ein Zeitplan vorzulegen.
- 4.2 Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie beinhalten entsprechende Maßnahmen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit. Diese sind nachzuweisen.
- 4.3 Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendung, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck verbundenen Ausgaben einzusetzen und von den Gesamtausgaben abzuziehen.
- 4.4 Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Drittmittel (z. B. Förderkredite), die zur Finanzierung des Vorhabens beitragen bzw. ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden.
- 4.5 Der Antragssteller darf mit der tatsächlichen Umsetzung (Baubeginn) zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen haben.
- 4.6 Über das Vermögen des Antragsstellers darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Antragssteller und die verantwortlichen natürlichen Personen einer juristischen Person dürfen keine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben.
- 4.7 Eine Förderung setzt voraus, dass im Vorfeld anderweitig mögliche Inanspruchnahmen von Geldmitteln ausgeschöpft sind (Nachrangigkeitsprinzip).
- 4.8 Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Würselen hinweisen.
- 4.9 In Bezug auf die Vergaberichtlinien sind lediglich drei Vergleichsangebote vorzulegen. Die Vergaberichtlinien der ANBest-P (Ziffer 3) sind nicht anzuwenden.
- 4.10 Der Antragssteller hat einer sofortigen oder späteren dinglichen Sicherung der Maßnahme in Höhe der Bewilligung durch die Stadt Würselen zuzustimmen, falls die Fördermittel in fremdes Eigentum finanziert werden.

### **5. Zweckbindung**

Die mit Hilfe dieser Förderung durchgeführten Maßnahmen im Investitionsbereich müssen für den Zeitraum von mindestens 20 Jahren in dem hergestellten Zustand erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Gleichzeitig dürfen die Eigentumsverhältnisse bzw. Pachtverhältnisse während dieser Zeit nicht übertragen werden. Für den Bereich der Ausstattungsinvestitionen gilt ein Zeitraum von 8 Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt ab Einreichung des Verwendungsnachweises.

## 6. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird für Investitionen in Form der Anteilsfinanzierung von bis zu 30 % mit Höchstbetragsregelung in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro gewährt.

Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (Zuschuss) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie wird als Projektförderung bewilligt.

Eine Förderung über mehrere Haushaltsjahre in Form einer Mittelabflussplanung ist möglich.

## 7. Antragsverfahren

### 7.1 Antragsstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 31.03. des Jahres unterschrieben postalisch oder als Scan per Mail bei der zuständigen Stelle, S 11 – zentrales Fördermittelmanagement, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, einzureichen. Das Formular wird seitens des zentralen Fördermittelmanagements zur Verfügung gestellt (Anlage 1).

Pro Maßnahme ist ein Antrag einzureichen.

### 7.2 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen müssen vollständig und prüffähig sein, d. h. das den Förderrichtlinien entsprechende Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen.

Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

- Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme nach den Zuwendungsvoraussetzungen
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsjahre)
- Erklärung zu der Einsetzung von Drittmitteln
- Bestätigung über die Leistung des Eigenanteils

## 8. Bewilligungsverfahren

### 8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Würselen. Die innerhalb der Verwaltung zuständige Stelle ist das zentrale Fördermittelmanagement.

### 8.2 Die Anträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel/Mail-Eingang) durch das zentrale Fördermittelmanagement geprüft.

Die letztliche Entscheidung über die Erteilung der Zuwendung erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Würselen in Form einer Beschlussvorlage.

Hierfür maßgebend ist ein Stufenverfahren nach der administrativen, fachlichen und städtebaulichen Wertigkeit.

Dies sieht folgende Bewertungskriterien vor:

#### Administrative Kriterien

- Fristgerechte Antragsstellung
- Gültigkeit, Vollständigkeit der Unterlagen
- Städtische Gebiet
- Einhaltung der erforderlichen Ziele
- Richtigkeit der Zusammenstellung des Finanzierungsplans
- Sicherung des Eigenanteils
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Erfüllung der Voraussetzungen in Bezug auf die Höhe der Gesamtausgaben / Gesamtförderung

#### Fachliche Kriterien

- Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Fördergegenstände
- Erfüllung und Ausmaß der Förderschwerpunkte /Fördergegenstände
- Bewertung Machbarkeit des Projekts (zeitlich / personell)
- Bedeutung für Würselen und die Allgemeinheit
- Funktionale Nutzbarkeit

### Städtebauliche Kriterien

- Bürgerschaftliches, ehrenamtliche Engagement
- Bedeutung für den Verein / die Institution
- Einfluss auf die nachhaltige Stadtentwicklung (energetische Sanierung / Biodiversität)

Regelbeispiele hierzu könnten wie folgt aussehen:

- Multifunktionale Nutzung
- Ausrichtung auf verschiedene Anspruchsgruppen (Menschen jeglichen Alters, Geschlechts, religiöser oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung)
- Installation von Photovoltaik-Anlagen mit Batteriespeicher in Bezug auf die energetische Sanierung (Erzeugung eigenen Stroms)
- Installation von Gründächern, Entsiegelung von Flächen für mehr Biodiversität
- Einsatz von Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Planung oder Umsetzung des Vorhabens
- Stärkung des Vereins / der Institution durch höheres ehrenamtliches Engagement

### 8.3 Bewilligungsbescheid

Eine beantragte Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung der Anlage 2 bewilligt. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Nach positiver Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragssteller.

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist nicht möglich. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

## **9. Abwicklung der Förderung, Auszahlung, Verwendungsnachweis**

Die bewilligten Maßnahmen sind ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entsprechend dem vorgelegten Zeitplan durchzuführen und durch Verwendungsnachweis nachzuweisen. Näheres hierzu sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

### 9.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel abrufen (Anlage 3). Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, in dem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet (Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Jeder (Teil-)Mittelabruf muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Detail sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

### 9.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Mittelabrufs.

### 9.3 Zwischennachweis

Der Zuwendungsempfänger legt unaufgefordert nach der Hälfte der Umsetzungszeit einen Zwischenbericht vor. Diesem ist der aktuelle Sach- und Kostenstand zu entnehmen.

### 9.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit der Anlage 4 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und innerhalb von 3 Monaten nach Umsetzung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem nachzuweisen, dass die Zuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt und der Eigenanteil erbracht worden ist.

### 9.5 Prüfung

Die Prüfung des Verfahrens durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Würselen ist jederzeit möglich.

## **10. Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge oder zu viel abgerufene Mittel werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Würselen, den 16. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

*Anlage: Antragsformular (siehe nächste Seite)*

Stadt Würselen  
 S 11 - Zentrales Fördermittelmanagement  
 Morlaixplatz 1  
 52146 Würselen  
  
 E-Mail: christina.chantre@wuersele.de

**Antrag  
 auf Gewährung einer  
 Zuwendung**

Wird seitens des zentralen Fördermittelmanagements ausgefüllt:

Aktenzeichen:

<b>1. Antragstellerin / Antragsteller</b>		
Name / Bezeichnung		
Anschrift	(Straße / PLZ / Ort / Kreis)	
Auskunft erteilt	(Name / Tel. (Durchwahl))	
Bankverbindung	(IBAN)	(BIC)
	(Bezeichnung des Kreditinstitutes)	
<b>2. Maßnahme</b>		
Bezeichnung / angesprochener Zwendungsbereich		
Durchführungszeitraum	(von / bis)	
<b>2.1 kurze Beschreibung der Maßnahme (inhaltliche Darstellung)</b>		

<b>3. Finanzierungsplan</b>				
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			Summe
	Beginn- jahr	1. Folge- jahr	2. und weitere Folge- jahre	
	in EUR			
1	2	3	4	5
3.1 Gesamtkosten				
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben				
3.3 abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben				
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)				
3.6 beantragte / bewilligte öffentl. Förderung sonstiger Fördergeber (ohne Nr. 3.5) durch				
3.7 Eigenanteil davon a) zweckgebundene Spenden b) finanzielle Beteiligung einer Kommune				
<b>4. Beantragte Förderung</b>				
Zuwendungsbereich	Zuweisung	v. H. d. Gesamt- kosten		
	[EUR]			
1	2	5		
Städtische Förderung				
Eigenanteil				
Summe				

## **5. Begründung**

- 5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen, Eigentumsverhältnisse, Finanzlage)



**6. Erklärungen**

Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass

6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird.

6.2 sie / er zum Vorsteuerabzug  
 nicht berechtigt ist  
 berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nrn. 3.1 und 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

6.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

6.4

**7. Anlagen (z. B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen)**

Beigefügte Anlagen bitte ankreuzen:

- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart (Beschreibung des Vorhabens)
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung des städtebaulichen Wertes der Stadt Würselen beiträgt
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Kostenberechnung
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- 

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

## Haushaltssatzung der Stadt Würselen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Würselen mit Beschluss vom 27.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	133.036.000 EUR	138.197.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	137.785.150 EUR	143.276.450 EUR
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	-932.800 EUR	-952.200 EUR
somit auf	136.852.350 EUR	142.324.250 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
laufenden Verwaltungstätigkeit auf	126.840.400 EUR	131.705.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	131.477.350 EUR	131.831.750 EUR
Nachrichtlich:Globaler Minderaufwand im		
Ergebnisplan	-932.800 EUR	-952.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Investitionstätigkeit auf	10.274.500 EUR	12.408.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der Investitionstätigkeit auf	58.783.900 EUR	50.462.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Finanzierungstätigkeit auf	58.331.350 EUR	42.739.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der Finanzierungstätigkeit auf	5.041.472 EUR	4.188.950 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird bis auf nachfolgende Ausnahmen in allen Teilplänen abgebildet:

05-331, 08-421, 12-542, 12-543, 12-544, 15-571, 15-575, 17-001

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

49.106.900 EUR	38.054.500 EUR
----------------	----------------

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

164.872.400 EUR	55.082.300 EUR
-----------------	----------------

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

	3.816.350 EUR	4.127.150 EUR
festgesetzt.		

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	70.000.000 EUR	70.000.000 EUR
festgesetzt.		

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	437 v.H.	437 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	575 v.H.	575 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	495 v.H.	495 v.H.
----------------------	----------	----------

**§ 7**

Die im Stellenplan im Teil A (Beamtenstellen) angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) gelten mit der Maßgabe, dass bei Freiwerden jeder zweiten Stelle der betroffenen Besoldungsgruppe diese Stellen in Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden. § 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung gilt entsprechend.

Die im Stellenplan im Teil B (Beschäftigte) angebrachten kw-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Rechtsfolge, dass nach Freiwerden dieser Stellen eine Neubesetzung nicht mehr erfolgt. Gemäß § 3 Landesbesoldungsgesetz können Beamte mit 3-monatiger Rückwirkung in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

Alle Stellen bzw. Dienstposten können, unabhängig von ihrer Ausweisung im Stellenplan, mit Beschäftigten bzw. Beamten besetzt werden. Eine doppelte Ausweisung im Stellenplan ist nicht notwendig.

**§ 8**

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen und den Betrag von 40.001,00 EUR überschreiten.

Im Übrigen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 40.001,00 EUR überschreiten. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m. § 83 GO NRW, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat somit zur Entscheidung vorzulegen ist, wird auf 40.001 Euro festgesetzt.

Mehraufwendungen, die bei der Erstellung der Jahresrechnung oder inneren Verrechnungen erforderlich oder wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023/2024**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben von 14. April 2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023/2024 nach § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 122, während der Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

**Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen:innen und  
Jugendschöffen:innen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Würselen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Aachen und den Strafkammern des Landgerichts Aachen

1. Der Rat der Stadt Würselen hat in der Sitzung vom 16.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Aachen und das Amtsgericht Aachen für die Geschäftsjahre 2024-2028 gefasst.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Würselen hat in der Sitzung am 04.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Aachen und das Amtsgericht Aachen für die Geschäftsjahre 2024-2028 gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

Freitag, den 09.06.2023 – Freitag den 16.06.2023

im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 150, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen, zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen diese Vorschlagsliste können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich bei der Stadt Würselen, Stabsstelle Recht, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, erhoben werden oder dort während der Öffnungszeiten zu Protokoll erklärt werden.

Würselen, den 17. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

# 1. Änderung vom 24.05.2023 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Würselen vom 25.07.2011

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Würselen vom 16.05.2023 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Würselen erlassen:

## Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Würselen. Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Straßen oder Anlagen auswirken können, gelten die Verbote dieser Verordnung auch auf den privaten Grundflächen der Stadt Würselen.

## Artikel II

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören
  1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßenuntergrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), Rad- und Gehwege, Lärmschutzanlagen sowie Parkflächen;
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
  3. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**Artikel III**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3 Sicherung von Gefahrenquellen**

- (1) Im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (4) Hecken, Sträucher und Bäume auf Grundstücken an Straßen sowie Einfriedigungen von Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern oder Sachen ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Vorschriften des LNatSchG NRW bleiben unberührt.
- (5) Hydranten, Schieber, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Verschlussdeckel von Versorgungsanlagen und die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt, verdeckt oder in sonstiger Weise in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.

**Artikel IV**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

**Artikel V**

§ 5 wie folgt neu gefasst:

**§ 5 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen**

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:
  1. Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aktives Ansprechen bzw. aggressives Verhalten gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Anfassen, sonstiges aufdringliches oder einschüchterndes Verhalten), sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden)
  2. Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden oder belästigenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus)
  3. Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der Busunterstände
  4. die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen)

5. das Grillen nach 22 Uhr innerhalb der hierfür zugelassenen Grillplätze und das Grillen außerhalb der hierfür zugelassenen Grillplätze zu jeder Zeit. Beim Verlassen dieser Grillplätze sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
6. das Benutzen von Spiel -und Sportgeräten, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können
7. das Lagern und Übernachten
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
9. die Durchführung nicht genehmigter oder die Durchführung nach dem Versammlungsgesetz nicht zulässiger Veranstaltungen. Veranstaltungen, die nach der Sondernutzungsatzung der Stadt Würselen entweder erlaubte oder erlaubnisfreie Nutzungen von Straßen darstellen, gelten als genehmigte Veranstaltungen.
10. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt; dieses Verbot gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Elektrostühlen mit Schrittgeschwindigkeit.
11. Des Weiteren ist es untersagt:
  - a. Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  - b. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
  - c. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

## **Artikel VI**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 6 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen sowie deren Zubehör, Bäume, und sonstige Ausstattung, insbesondere Bänke, Pflanzschalen, Denkmäler, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen, Masten aller Art, Stromkästen, Hauswände, Zäune, Litfasssäulen und sonstige Anschlagflächen sowie bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW, dürfen nicht unbefugt bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt werden. Ebenso ist das unbefugte Anbringen oder anbringen lassen von Aufklebern, Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln auf die in Satz 1 bezeichneten Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Sachen verboten.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Abs 1. wild plakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso diejenige/denjenigen (z.B. Veranstalter/in), auf die/den sich diese beziehen.

## **Artikel VII**

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 7 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen mit Ausnahme von Friedhöfen, auf denen gem. § 5 Abs. 2 Buchst. j der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden grundsätzlich verboten ist.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich, vollständig und schadlos zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

- (3) Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden. Dies gilt nicht für solche kommunalen Einrichtungen, in denen eine Fütterung in Verbindung mit Maßnahmen zur Regulierung der Taubenpopulation erfolgt.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihre Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen oder in speziellen medizinisch nicht verantwortbaren Fällen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Betriebe wird ausgeschlossen.

- (5) Zum Schutz der Gewässer ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.

Als Füttern im Sinne von § 6 Abs. 3 und Abs. 5 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

## **Artikel VIII**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 8 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen, Verbrennen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
  6. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit außerhalb von Toiletten.
  7. Inhaber/innen von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme des anfallenden Abfalls an oder vor den Betrieben anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.



**Artikel IX**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9 Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Abfall, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter, Sperrgut, Grünschnitt sowie die „gelben Säcke“ dürfen frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr / dem Einsammeln bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist und der öffentliche Verkehr und andere Grundstücke nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. „Gelbe Säcke“ sind so aufzustellen, dass sie nicht vom Wind weggeweht werden können. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände sowie nicht mitgenommene „gelbe Säcke“ müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe, Gartenabfälle und „gelbe Säcke“ sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Vor Einrichtungen, die unter das Nichtraucherschutzgesetz fallen, ist ein geeignetes Behältnis zur Entsorgung der Zigarettenstummel aufzustellen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

**Artikel X**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

**Artikel XI**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 11 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze sowie außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielplätze freigegebene Schulhöfe dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Sofern nicht besondere Flächen ausgewiesen sind, ist das Fußballspielen, Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

- (4) Nicht gestattet sind zudem:
- a) Das Mitführen von Tieren,
  - b) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
  - c) das Entzünden von offenem Feuer,
  - d) das Zelten und Nächtigen,
  - e) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
  - f) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, sowie
  - g) das Rauchen.

## **Artikel XII**

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 12 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **Artikel XIII**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 13 Duldung der Anbringung von öffentlichen Hinweiszeichen und Einrichtungen**

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **Artikel XIV**

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 14 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr;
  2. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 3.00 Uhr
  3. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai zur Durchführung des traditionellen „Maisingens“ durch die Mitgliedsvereine der Arbeitsgemeinschaft Würselener
    - a) Jungenspiele bis 3.00 Uhr;
- (2) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen an den unter Abs. 1 genannten Zeiten außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 2.00 Uhr erlaubt.

Für die Stadt Würselen haben die Jungenspiele eine besondere Bedeutung. Ausnahmen nach den §§ 9 und 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) für die Maibälle und Kirmeswochenenden werden – auf Antrag und nach eingehender Prüfung – gesondert erteilt.

#### **Artikel XV**

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme sind unverzüglich in Ackerböden so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht eintreten. Die Regelungen der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (4) Übelriechende Futtermieten, Gärfuttermieten dürfen innerhalb geschlossener Ortslage nicht errichtet werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

#### **Artikel XVI**

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 16 Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören die Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

## **Artikel XVII**

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der/des Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **Artikel XVIII**

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Sicherungspflicht nach § 3 der Verordnung,
  2. die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 4 der Verordnung,
  3. die Bestimmungen des § 5 der Verordnung,
  4. die Bestimmungen über Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen entgegen § 6 der Verordnung,
  5. die Bestimmungen des § 7 der Verordnung,
  6. das Verunreinigungsverbot nach § 8 der Verordnung,
  7. die Bestimmungen des § 9 der Verordnung,
  8. das Verbot gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung,
  9. die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen gem. § 11 der Verordnung,
  10. die Nummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung,
  11. die Duldungspflicht gemäß § 13 der Verordnung,
  12. ein Gebot gemäß § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
  13. die Bestimmungen des § 16 der Verordnung,
  14. missachtet oder verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 15 der Verordnung verletzt oder
  2. Der Ausnahmeregelung des § 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
  3. Die Anzeigepflicht gem. § 16 der Verordnung verletzt
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBL I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Durch die Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

## **Artikel XVIII**

§ 19 wird ergänzt:

### **§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 31.03.2033.

**Artikel XX**

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 16.05.2033.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Änderung vom 24.05.2023 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Würselen vom 25.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 23.03.2023**

**Kassenzeichen: PR01383/DRMA401567**

**Frau Daniela Koper**

**Zuletzt gemeldet: Schloßstraße 10, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der:dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 13.04.2023**  
**Kassenzeichen: E2335998**  
**Frau Elvira Jasarevic**  
**Zuletzt gemeldet: Hauptstr. 151, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der:dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 13.03.2023**  
**Kassenzeichen: 5034720**  
**Satam Ismail**  
**Zuletzt gemeldet: Universitätsstraße 8, 03046 Cottbus**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der:dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 10.03.2023**  
**Kassenzeichen: 5025241**  
**Euregio Schornsteintechnik UG**  
**Zuletzt gemeldet: Nassauer Straße 63b, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der:dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 13.April 2023**  
**Kassenzeichen: 5005541**  
**Kushtrim Jashanica**  
**Zuletzt gemeldet: Mauerfeldchen 45, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 20. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

### **Mahnung vom 13. April 2023**

**Kassenzeichen: 5045771**

**Nataliia Kanaka**

**Zuletzt gemeldet: Hauptstr. 8, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, 20. den Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Die Anhörung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

**Aktenzeichen: 5040535-0200-1**

**Bescheid: 04.05.2023**

**An: JAM GmbH**

**zuletzt wohnhaft: Adenauerstraße 6, 52146 Würselen**

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 16. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister



## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Die Anhörung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

**Aktenzeichen: 5019458-0200-1**  
**Bescheid: 28.04.2023**  
**An: PayPlus GmbH**  
**Zuletzt wohnhaft: Adenauerstraße 20 A3,52146 Würselen**

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 16. Mai 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Die Anhörung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

**Aktenzeichen: 5034237-0200-1**  
**Bescheid: 28.04.2023**  
**An: Lukasik-Office-Service UG (haftungsbeschränkt)**  
**Zuletzt wohnhaft: Monnetstraße 7, 52146 Würselen**

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 21, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 16.05.2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

## VHS Nordkreis Aachen: Bekanntmachung

der 6. Sitzung der Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2020-2025 des Zweckverbands Volkshochschule Nordkreis Aachen

**Termin:** **Mittwoch, 07.06.2023**  
**Zeit:** **18:00 Uhr**  
**Ort:** **VHS-Geschäftsstelle, Übacher Weg 36, 52477 Alsdorf, Raum 0.3**

### Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 23.11.2022 sowie Beschluss zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021
3. Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022
4. Überarbeitung der Satzung des Zweckverbands Volkshochschule Nordkreis Aachen
5. Änderung der VHS-Honorarsatzung
6. Änderung der VHS-Gebührensatzung
7. Vorstellung des VHS-Geschäftsberichts 2022
8. Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 22. Mai 2023

gez. Dr. Manfred Fleckenstein  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de), [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:  
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfenning, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:  
[serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de), Stichwort Amtsblatt

Öffnungszeiten aller Dienststellen und Informationen zur Terminregelung unter [wuerselen.de](http://wuerselen.de)

Ansprechpartner:innen und Kontakte im Internet unter [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de) .

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: online unter [wuerselen.de](http://wuerselen.de))

---

